

BMB

Bundesministerium
für Bildung

Flüchtlingskinder und -jugendliche an österreichischen Schulen

Beilage zum Rundschreiben Nr. 21/2017



Flüchtlingskinder und -jugendliche an österreichischen Schulen

Beilage zum Rundschreiben Nr. 21/2017

Wien, 2017

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Bildung

Abteilung I/4

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Coverfoto: iStock

3. aktualisierte Auflage

Wien, September 2017

Inhalt

1 Grundsätzliches – Definitionen	4
2 Flüchtlingskinder und -jugendliche im österreichischen Schulsystem	5
3 Aufnahme in die Schule – Schulpflicht – Recht auf Schulbesuch	6
3.1 Schulpflichtige Kinder.....	6
3.2 Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche.....	6
3.2.1 Angebote an Erwachsenenbildungsinstitutionen.....	7
3.2.2 Berufsschulen	8
3.2.3 Weiterführende Schulen	8
4 Außerordentlicher Status – Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse	9
5 Übergangselehrgänge für Flüchtlinge	10
6 Soziale Leistungen	11
6.1 Schulbuchaktion: Bücher und Unterrichtsmaterialien, zweisprachige Wörterbücher.....	11
6.2 Schülerfreifahrt.....	11
6.3 Schulbeihilfe, Heim- und Fahrtkostenbeihilfe, finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen.....	12
6.4 Teilnahme an Schulveranstaltungen innerhalb der EU.....	12
7 Unterstützende Maßnahmen	13
7.1 Schulpsychologie – Bildungsberatung	13
7.2 Mobile interkulturelle Teams (MIT)	14
7.3 Schulberatungsstellen für MigrantInnen und Schulservicestellen.....	14
7.4 Österreichisches Jugendrotkreuz.....	14
7.5 Betreuung von Flüchtlingskindern durch schulfremde Personen: Haftung.....	15
7.6 Beratungsstellen und private Initiativen.....	15
8 Flucht und Asyl als Thema der Politischen Bildung	16
9 Materialien und Unterstützungsangebote im Bereich »Sprachliche Bildung«	17
10 Links und Publikationen (Auswahl)	19
11 Kontaktstellen	20

1 Grundsätzliches – Definitionen

- **AsylwerberInnen** sind Personen, die in Österreich einen Asylantrag gestellt haben, und zwar vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über das Asylverfahren. Für die Durchführung der Asylverfahren sind Bundesbehörden zuständig. Die erstinstanzliche Entscheidung obliegt dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA); im Falle einer Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in zweiter Instanz.
- **Asylberechtigte** bzw. **anerkannte Flüchtlinge** bzw. **Konventionsflüchtlinge** sind Personen, deren Asylantrag gemäß § 3 Asylgesetz in 1. oder 2. Instanz rechtskräftig positiv abgeschlossen wurde.
- **Subsidiärer Schutz:** Jenen Personen, deren Leben und Gesundheit im Herkunftsland gefährdet ist, wird gemäß § 8 Asylgesetz ein befristetes Aufenthaltsrecht mit Abschiebeschutz gewährt. Diese Bestimmung wird vielfach auf Flüchtlinge aus (Bürger)Kriegsgebieten angewendet.
- Ein **Bleiberecht** kann Personen, die weder asylberechtigt sind noch subsidiären Schutz erhalten, unter Berufung auf den Schutz des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) eingeräumt werden, wobei eine lange Aufenthaltsdauer, die »Selbsterhaltungsfähigkeit« und der Grad der »Integration« Berücksichtigung finden.
- **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)**
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne ihre Eltern oder andere erwachsene Begleitpersonen auf der Flucht sind, bezeichnet man als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF). Sobald diese jungen Menschen zum Asylverfahren in Österreich zugelassen und in die Landesbetreuung übernommen worden sind, werden sie durch die örtliche Kinder- und Jugendhilfe vertreten.

2 Flüchtlingskinder und -jugendliche im österreichischen Schulsystem

Die Zahlen beruhen auf den Angaben der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrats für Wien. Abgefragt wurde die Anzahl jener SchülerInnen, die bzw. deren Eltern einen Asylantrag in Österreich gestellt haben und die seit Beginn des Schuljahres 2015/16 neu in eine österreichische Schule aufgenommen wurden.

Bundesland	Stichtag	APS	AHS / BMHS	Gesamt
Burgenland	30.06.2017	352	58	410
Kärnten	30.06.2017	861	113	974
Niederösterreich	30.06.2017	3.444	612	4.056
Oberösterreich	30.06.2017	2.194	437	2.631
Salzburg	30.06.2017	505	119	624
Steiermark	30.06.2017	1.617	439	2.056
Tirol	30.06.2017	808	308	1.116
Vorarlberg	30.06.2017	1.001	94	1.095
Wien	30.06.2017	4.845	661	5.506
Österreich	30.06.2017	15.627	2.841	18.468

3 Aufnahme in die Schule – Schulpflicht – Recht auf Schulbesuch

3.1 Schulpflichtige Kinder

Alle Kinder im Alter der allgemeinen Schulpflicht, die sich in Österreich dauernd aufhalten, haben das Recht und die Pflicht, die Schule zu besuchen (vgl. § 1 Abs. 1 SchPflG). Kinder, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten, sind zum Schulbesuch berechtigt, jedoch nicht verpflichtet (vgl. § 17 SchPflG).

Ein dauernder Aufenthalt liegt vor, wenn sich eine Person bis auf Weiteres an einem Ort aufhält bzw. die erkennbare Absicht hat, sich dort aufzuhalten. Bei (Kindern von) AsylwerberInnen ist davon auszugehen, dass die Bleibeabsicht aus dem Asylantrag abzuleiten ist.¹

Der zuständige Schulsprengel hat daher **alle** schulpflichtigen Kinder – also auch Kinder von AsylwerberInnen und Kinder, deren aufenthaltsrechtlicher Status nicht geklärt ist – aufzunehmen und nach Möglichkeit ihrem Alter entsprechend einzustufen.

Falls es an einem Schulstandort, etwa auf Grund eines nahegelegenen größeren Quartiers, zu räumlichen Engpässen kommen sollte, wäre umgehend der Landesschulrat zu kontaktieren, um eine Lösung zu finden.

Kinder im schulpflichtigen Alter können ihre Schulpflicht auch an der Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schulen (AHS) erfüllen. Allerdings sind AHS nicht verpflichtet, außerordentliche SchülerInnen aufzunehmen.² Es obliegt der Schulleitung zu entscheiden, ob auf Grund einer entsprechenden Vorbildung die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch der AHS gegeben sind.

3.2 Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche

Dem im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017 neugefassten § 32 Abs. 2a SchUG zufolge dürfen Schülerinnen und Schüler, die eine Hauptschule, eine Neue Mittelschule oder die Polytechnische Schule im 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht als außerordentliche Schülerinnen und Schüler besucht haben, nunmehr mit Zustimmung des Schulerhalters und der zuständigen Schulbehörde die genannten Schulen in einem freiwilligen 10. Schuljahr als außerordentliche oder ordentliche Schülerinnen und Schüler absolvieren. Es handelt sich dabei um Schülerinnen und Schüler, die beispielsweise wegen mangelnder Sprachkenntnisse (Migrantinnen bzw. Migranten oder Flüchtlinge) nicht als ordentliche Schülerinnen und Schüler an z.B. einer Neuen Mittelschule aufgenommen werden konnten (§ 4 Abs. 2 lit. a SchUG).

1 vgl. BMB-Broschüre »Flucht.Asyl.Integration. – Basisinformation für den Bildungsbereich« (BMBF-12.661/0020-III/3/2015).

2 vgl. § 4 Abs. 5 SchUG unter: <https://www.jusline.at/gesetz/schug/paragraf/4>.

Wird der/die SchülerIn am Ende des Schuljahres nicht in den ordentlichen Status übernommen, erhält er/sie eine Schulbesuchsbestätigung (mit mehreren nicht beurteilten Gegenständen).

3.2.1 Angebote an Erwachsenenbildungsinstitutionen

Basisbildung und Pflichtschulabschluss

Die Angebote der Initiative Erwachsenenbildung³ stehen grundsätzlich allen in Österreich wohnhaften Erwachsenen und Jugendlichen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Erstsprache und eventuell vorliegender Schulabschlüsse, offen.

Für junge Menschen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, die in ihrem Herkunftsland die Schule nicht oder nur unregelmäßig besucht haben oder die in einer anderen Schrift alphabetisiert wurden, kommen Kurse der Basisbildung in Betracht, die Sprachkompetenzen, Rechnen, IKT und Lernkompetenz in einem integrierten Vermittlungsansatz anbieten. AbsolventInnen von Basisbildungsangeboten bietet sich in weiterer Folge die Möglichkeit, an Kursen zur Vorbereitung auf den Pflichtschulabschluss teilzunehmen, um den Pflichtschulabschluss zu erlangen. Mit der Pflichtschulabschlussprüfung steigen die Chancen, Zugang zu höherer Bildung oder zu einer Berufsausbildung zu finden.

Alle Bildungseinrichtungen mit entsprechenden Angeboten sind abrufbar unter:
<https://www.initiative-erwachsenenbildung.at/?id=11>

Derzeit laufen in den Bereichen Basisbildung und Vorbereitung auf den Pflichtschulabschluss zusätzliche Maßnahmen für AsylwerberInnen im Alter von 15 bis 19 Jahren. Dieses Angebot zur Basisbildung und zum Pflichtschulabschluss orientiert sich an den Programmdetails der Initiative Erwachsenenbildung und bietet Beratung über Anschlussmöglichkeiten in das österreichische Bildungssystem und in den Arbeitsmarkt.

Informationen zur Basisbildung gibt es auch bei der zentralen Beratungsstelle Basisbildung:
Website: http://www.basisbildung-alphabetisierung.at/no_cache/home/
Alfatelefon: 0800/244-800
E-Mail: office@bildungsentwicklung.com

Bildungsberatung und Lernbegleitung

Information und Beratung über das österreichische Bildungssystem und über Bildungsmöglichkeiten bieten die Bildungsberatungsstellen in den Bundesländern in verschiedenen Sprachen an.

Eine mehrsprachige Online-Suche nach Bildungsangeboten ist möglich unter:
<http://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/>

Kontaktdaten der Bildungsberatungsstellen:
<http://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/orientierung/bildungsberatung.php#kontaktdaten>

Personen die bereits grundlegende Abschlüsse oder Qualifikationen erworben haben und die eine weiterführende Bildung oder den Einstieg in den Arbeitsmarkt anstreben, können Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen. Offene Lernzentren bieten Hilfestellungen bei der formalen Anerkennung von vorhandenen Kompetenzen und unterstützen mit Angeboten der Lernberatung und Lernbegleitung. Informationen dazu sind über die Bildungsberatungsstellen erhältlich.

3 vgl. <https://www.initiative-erwachsenenbildung.at>

3.2.2 Berufsschulen

Voraussetzung für den Besuch einer Berufsschule ist der Abschluss eines Lehr- oder Ausbildungsvertrags. Jugendlichen AsylwerberInnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres steht die Ausbildung in so genannten Mangelberufen⁴ sowie in Berufen mit Lehrlingsmangel⁵ offen, die bei den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (AMS) im jeweiligen Bundesland zu erfragen sind. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall eine Beschäftigungsbewilligung beim Arbeitsmarktservice beantragen, welche für die gesamte Dauer der Lehrzeit und die Behaltspflicht ausgestellt wird. Die überbetriebliche Ausbildung ist für diesen Personenkreis nicht vorgesehen, für asylberechtigte Jugendliche jedoch sehr wohl gegeben.

3.2.3 Weiterführende Schulen

Es spricht nichts dagegen, jugendliche Flüchtlinge, die aus ihrem Herkunftsland eine adäquate Vorbildung mitbringen, in eine allgemein bildende höhere Schule bzw. in eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule aufzunehmen. Allerdings sind diese Schularten nicht verpflichtet, außerordentliche SchülerInnen aufzunehmen – siehe auch Punkt 3.1, letzter Absatz. Zu den Übergangsstufen für Flüchtlinge vgl. Punkt 5.

4 <http://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/fachkraefte-in-mangelberufen/mangelberufsliste-2016.html>

5 vgl. http://www.asyl.at/fakten_2/Lehrlingserlass.pdf und http://www.asyl.at/fakten_2/2013_lehrlingserlass_ergaenzung.pdf

4 Außerordentlicher Status – Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse

Da davon auszugehen ist, dass Flüchtlingskinder und -jugendliche in ihrem Herkunftsland keinen Kontakt mit der deutschen Sprache hatten, sind sie grundsätzlich als außerordentliche SchülerInnen aufzunehmen. Während der Dauer des außerordentlichen Status (für schulpflichtige SchülerInnen maximal zwei Jahre) haben alle diese SchülerInnen – also auch jene, die eine mittlere oder höhere Schule besuchen – die Möglichkeit, an einer Sprachstartgruppe oder an einem Sprachförderkurs im Ausmaß von elf Wochenstunden teilzunehmen, sofern die erforderliche Gruppengröße erreicht wird.⁶ Grundlage für die Planung des Unterrichts sind die regulären Deutschlehrpläne sowie die Bestimmungen für Deutsch als Zweitsprache für die jeweilige Schulart.

Sprachstartgruppen können in geblockter Form sowie klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend geführt werden.⁷ Bei den *Sprachförderkursen*, die an Stelle von oder aufbauend auf Sprachstartgruppen geführt werden können, handelt es sich um ein unterrichtsintegratives Angebot.⁸

Selbstverständlich können auch außerordentliche QuereinsteigerInnen, die erst im Lauf des Schuljahres in eine österreichische Schule eintreten, einer Sprachstartgruppe oder einem Sprachförderkurs zugeteilt werden.

An lehrgangs- oder saisonmäßig geführten Berufsschulen umfasst dieses Angebot höchstens vier und an ganzjährig geführten Berufsschulen höchstens zwei Wochenstunden.⁹

Der Personalbedarf auf Grund der Anzahl an außerordentlichen SchülerInnen ist von den Schulen im Dienstweg bekanntzugeben, damit für die allfällige Bereitstellung von zusätzlichem Personal gesorgt werden kann.

Weiterführende Informationen zu den am 1.9.2016 in Kraft getretenen Änderungen des § 8e SchOG »Sprachförderkurse« finden Sie auf der BMB-Website unter: https://www.bmb.gv.at/schulen/recht/erlaesse/erlass_qual_sprachfoerderung.html. Informationen und Beratung zum Einsatz des vom BMB empfohlenen Sprachförderdiagnoseinstruments USB DaZ (Unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung Deutsch als Zweitsprache) bekommen Sie vom Kompetenzzentrum USB DaZ: <https://bimm.at/kompetenzstelle/>.

6 vgl. § 8e Abs. 1 SchOG im BGBl. I Nr. 56/2016.

7 vgl. § 8e Abs. 2 SchOG im BGBl. I Nr. 56/2016.

8 vgl. § 8e Abs. 3 SchOG im BGBl. I Nr. 56/2016.

9 vgl. § 8e Abs. 6 SchOG im BGBl. I Nr. 56/2016.

5 Übergangshegänge für Flüchtlinge

Damit nicht mehr schulpflichtigen jugendlichen Flüchtlingen der Einstieg in das österreichische Schulsystem sowie in die Berufswelt erleichtert wird, wurden an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen 2015/16 und an den allgemein bildenden höheren Schulen 2016/17 so genannte Übergangshegänge (Lehrgangsangebot für Jugendliche mit geringen Kenntnissen der Unterrichtssprache Deutsch) für Flüchtlinge eingerichtet.

Der Unterricht in den Lehrgängen an den BMHS-Standorten findet nach einem eigens entwickelten Curriculum im Ausmaß von 31 Wochenstunden statt, wobei neben einem fachpraktischen Unterricht (Werkstätte, Produktionstechnik, kaufmännisches oder gastronomisches Praktikum) das Hauptaugenmerk auf dem Erlernen der deutschen Sprache liegt, sodass ein Drittel der Stunden auf Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache entfällt. Die Lehrgänge an AHS fokussieren auf die allgemein bildenden Fächer. Neben Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache wird ein besonderer Fokus auf Mathematik und Englisch gelegt. Die Gruppengröße beträgt zwischen 15 und 20 Jugendlichen. Der Lehrgang schließt mit einer Lehrgangsbestätigung ab.

Obwohl die TeilnehmerInnen dieses Lehrgangs schulrechtlich nicht den Status von SchülerInnen haben, besteht für sie bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres die Möglichkeit der Schülerfreifahrt, da die Fahrtkosten aus der Grundversorgung getragen werden.

6 Soziale Leistungen

6.1 Schulbuchaktion: Bücher und Unterrichtsmaterialien, zweisprachige Wörterbücher¹⁰

Alle SchülerInnen haben das Recht auf unentgeltliche Schulbücher im Rahmen der Schulbuchaktion. Für jene Jugendliche, die aufgrund der mangelnden Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche SchülerInnen eingestuft sind, beträgt das Schulbuchlimit in der Übergangsstufe an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bzw. im Übergangsheft an allgemeinbildenden höheren Schulen € 85 pro SchülerIn.

Bücher für Deutsch als Zweitsprache und für den muttersprachlichen Unterricht können *außerhalb* des regulären Höchstbetrags pro SchülerIn im Rahmen eines Sonderlimits bestellt werden.

Für zwei- und mehrsprachige SchülerInnen darf außerdem *einmal* ein zweisprachiges Wörterbuch aus der Schulbuchliste, aus dem Anhang oder als Unterrichtsmittel eigener Wahl bestellt werden, und zwar unabhängig vom Preis des Wörterbuches. Die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht ist keine Voraussetzung für den Bezug des Wörterbuches. Sofern die Wörterbücher nicht in den Schulbuchlisten bzw. im Anhang angeführt sind, werden sie als »DaZ-Wörterbücher« außerhalb des Budgets für »Deutsch als Zweitsprache« als Unterrichtsmittel eigener Wahl (UEW) vom zuständigen Finanzamt-Kundenteam bezahlt. Das ist auf einer eigenen Rechnung vom Buchhandel entsprechend zu kennzeichnen.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Bestellung, etwa wie man die gewünschten Titel ins System eingibt, kann man sich an die Hotline des Bundesrechenzentrums wenden: sba-online@brz.gv.at oder telefonisch 01/711-23-88-30-50.

6.2 Schülerfreifahrt

Für AsylwerberInnen, die sich in der Grundversorgung befinden und die Schule besuchen, übernimmt die Firma ORS Service GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres (BMI) die Abwicklung. Die Kosten für die Schülerfreifahrt werden bei Bewilligung vom BMI getragen, wobei es unerheblich ist, ob der/die SchülerIn schulpflichtig oder nicht mehr schulpflichtig ist. Der Selbstbehalt für diese Zielgruppen entfällt. Die Formulare finden sich unter <http://www.orsservice.at/downloads/schülerfreifahrten/>.

Fragen können an info@orsservice.at oder telefonisch an 01/230-60-36-00 gerichtet werden.

10 Alle Informationen zu Schulbuchlimits nach Schulstufe und Schulart, Übergangsstufe bzw. -lehrgang sowie Zusatzlimits für das Schuljahr 2017/18 finden Sie unter: https://www.bmb.gv.at/schulen/unterricht/schulbuch/1718sbl_lvi.pdf?61edx0; umfassendere Informationen zur Schulbuchaktion sind auf diese Website nachzulesen: https://www.bmb.gv.at/schulen/unterricht/schulbuch/schulbuchlisten_2017_2018.html

6.3 Schulbeihilfe, Heim- und Fahrtkostenbeihilfe, finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Laut Schülerbeihilfengesetz 1983 haben anerkannte Flüchtlinge, die eine mittlere oder höhere Schule besuchen, ab der 10. Schulstufe Anspruch auf Schulbeihilfe. Desgleichen haben anerkannte Flüchtlinge **ab der 9. Schulstufe** Anspruch auf Heim- und Fahrtkostenbeihilfe, sofern sie eine Polytechnische Schule bzw. eine mittlere oder höhere Schule besuchen. In beiden Fällen gilt, dass die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug einer Beihilfe erfüllt sein müssen.¹¹

Weiters besteht für diese Zielgruppe sowie für asylberechtigte SchülerInnen einer Praxissschule an einer Pädagogischen Hochschule die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung für die Teilnahme an mindestens fünftägigen Schulveranstaltungen.¹²

Für Asylwerbende, subsidiär Schutzberechtigte und für SchülerInnen, denen das Bleiberecht eingeräumt wurde, besteht kein Anspruch auf die genannten Beihilfen. Es kann ihnen jedoch in Ausnahmefällen eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds des BMB gewährt werden. Hierauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch.¹³

6.4 Teilnahme an Schulveranstaltungen innerhalb der EU¹⁴

Damit auch drittstaatsangehörige SchülerInnen, die entweder über keinen Sichtvermerk oder über kein Reisedokument verfügen, an Schulveranstaltungen in einem EU-Mitgliedsstaat teilnehmen können, wurde durch einen EU-Ratsbeschluss die so genannte »Liste der Reisenden« als Sichtvermerk ersatz bzw. als Reisedokument ersatz geschaffen. Diese Liste kann beim ÖBV (service@oebv.at) zum Preis von € 1,95 versandkostenfrei angefordert werden.

Auf AsylwerberInnen sind diese Bestimmungen nicht anzuwenden. Wenn es sich jedoch um Personen handelt, denen die Flüchtlingseigenschaft oder die subsidiäre Schutzberechtigung bereits zuerkannt wurde, kann die Liste der Reisenden herangezogen werden.

11 vgl. <http://www.schuelerbeihilfe.at>

12 vgl. Rundschreiben Nr. 6/2014 (https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/2014_06.html).

13 vgl. § 20a Schülerbeihilfengesetz 1983.

14 vgl. Rundschreiben Nr. 5/2009 (https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/2009_05.html).

7 Unterstützende Maßnahmen

Die meisten Flüchtlingskinder und -jugendlichen sind durch ihre Erlebnisse im Herkunftsland und während der oft Monate dauernden Flucht traumatisiert. Viele konnten auf Grund von Krieg und Bürgerkrieg, Armut und mangelnder Infrastruktur keine Schule besuchen oder mussten diese vorzeitig verlassen.

Die Schule in Österreich bietet erstmals oder seit langer Zeit wieder einen geschützten Raum mit einem geregelten Tagesablauf. Dadurch können sich die betroffenen Kinder und Jugendlichen in einem angstfreien Umfeld auf die neue Sprache Deutsch und auf das schulische Lernen einlassen.

Allerdings brauchen die Verarbeitung der Fluchterfahrung und das Zurechtfinden in der neuen Lebenswelt viel Zeit und psychische Energie. Traumatisierung äußert sich mitunter in Verhaltensauffälligkeiten und gesteigerter Gewaltbereitschaft, kann aber auch zu Verweigerung und Rückzug führen.

Erschwerend kommt hinzu, dass viele junge Flüchtlinge auf Grund der Verlegung in ein anderes Quartier oft von einem Tag auf den anderen die Schule wechseln müssen, sodass sich für die betreffenden Schulklassen eine teilweise hohe Fluktuation ergibt. Das bedeutet nicht nur eine organisatorische Herausforderung für die Schulen, sondern stellt auch für MitschülerInnen und LehrerInnen eine emotionale Belastung dar.

Da von den Lehrkräften allein nicht erwartet werden kann, all diese Probleme adäquat zu bearbeiten, ist die Zusammenarbeit mit entsprechendem Unterstützungspersonal (BeraterInnen, SchulpsychologInnen, SchulsozialarbeiterInnen, gegebenenfalls DolmetscherInnen) erforderlich.

7.1 Schulpsychologie – Bildungsberatung

In Hinblick auf die zahlreichen Herausforderungen wurden von der Schulpsychologie – Bildungsberatung bundesweit folgende, die Schulen bei der Integration von Flüchtlingskindern und -jugendlichen unterstützende, Maßnahmen gesetzt:

- Konzipierung, Aufbau, Organisation und fachliche Betreuung des Projekts »Mobile interkulturelle Teams« (vgl. 7.2)
- Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Schulpsychologie – Bildungsberatung (einschließlich der MitarbeiterInnen der mobilen interkulturellen Teams)
- Einrichtung eines speziellen Informationsportals für alle psychosoziale BeraterInnen im Schulbereich unter www.schulpsychologie.at/asylsuchende.
- Aufbau einer Wissensbasis für Schulen und BeraterInnen im Hinblick auf spezifische Aspekte bzw. besondere Herausforderungen bei der Unterstützung und Förderung von Flüchtlingskindern und -jugendlichen in den Bereichen Bildungsberatung und Berufsorientierung, Verhinderung frühzeitigen Schulabbruchs, Begabungs- und Begabtenförderung sowie Gewaltprävention einschließlich Prävention von und Umgang mit ideologisch oder religiös motiviertem Extremismus. Entsprechende Hinweise dazu findet man ebenfalls auf der Website www.schulpsychologie.at/asylsuchende.

7.2 Mobile interkulturelle Teams (MIT)

LehrerInnen, die Flüchtlingskinder in ihrer Klasse betreuen, stehen vor großen Herausforderungen. Ihre Aufgabe ist es, alle Kinder beim Lernen anzuleiten und zu begleiten und all jenen Kindern, die es brauchen, auch sprachliche Unterstützung anzubieten. Im Bereich der gerade für Kinder mit Fluchterfahrung notwendigen psychosozialen Betreuung und bei der Aufgabe, die Integration dieser Kinder zu fördern und ein positives Klassen- und Schulklima herzustellen, benötigen Lehrkräfte oftmals Unterstützung durch spezielle Fachkräfte.

Diese Aufgabe übernehmen seit April 2016 mobile interkulturelle Teams, die in der Regel aus je einem Psychologen/einer Psychologin, einem/einer SozialarbeiterIn und einem Sozialpädagogen/einer Sozialpädagogin bestehen, die meist auch eine der Herkunftssprachen der Kinder sprechen und unter der Fachaufsicht der Schulpsychologie zu deren Verstärkung sowie fachlich-inhaltlichen Erweiterung tätig sind. Nähere Informationen unter www.schulpsychologie.at/asylsuchende.

Für die mobilen interkulturellen Teams wurde die Broschüre »Flucht.Asyl.Integration. Basisinformation für den Bildungsbereich« erstellt, die auch Lehrkräften zur Lektüre sehr empfohlen wird. Neben Informationen zu Fluchtgründen, zum Asylverfahren und zur Grundversorgung wird auch das Thema »Trauma bei Kindern« behandelt. Ergänzt wird die Handreichung durch die Darstellung von unterstützenden Maßnahmen (z. B. Sprachförderkurse, Übergangsstufe an AHS und BMHS) und durch eine Übersicht über die Aufgabenfelder der mobilen interkulturellen Teams (Download unter <https://www.bmb.gv.at/schulen/service/fk/fluechtlingkinder.pdf?5wnv48>).

7.3 Schulberatungsstellen für MigrantInnen¹⁵ und Schulservicestellen¹⁶

Diese Stellen erteilen Schulen, LehrerInnen, aber auch Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Auskünfte zu schulrechtlichen und schulorganisatorischen Fragen. Sie stehen in engem Kontakt mit der Schulaufsicht und mit der Schulpsychologie – Bildungsberatung im jeweiligen Bundesland.

7.4 Österreichisches Jugendrotkreuz

Das Österreichische Rote Kreuz und das Österreichische Jugendrotkreuz verfügen über langjährige Erfahrung bei der Erfüllung humanitärer Aufgabenstellungen. Das Österreichische Jugendrotkreuz kann über seine jeweiligen Landesleitungen (Landes- und PflichtschulinspektorInnen) als wichtige Kontaktstelle fungieren, wenn betreute Kinder und Jugendliche schulpflichtigen Alters in den Unterricht nächstgelegener Schulen aufgenommen werden sollen. Darüber hinaus stellt das Jugendrotkreuz für seine SchulreferentInnen und für

15 vgl. <http://www.schule-mehrsprachig.at/index.php?id=84>

16 vgl. <https://www.bmb.gv.at/schulen/service/schulinfo/schulservicestellen.html>

weitere interessierte Lehrpersonen Materialien und Informationen für den Unterricht bereit, um grundlegende Informationen über bewaffnete Konflikte, Flucht und Vertreibung, Asyl und Asylsuchende anzubieten (www.jugendrotkreuz.at).

7.5 Betreuung von Flüchtlingskindern durch schulfremde Personen: Haftung

Es spricht nichts dagegen, wenn Schulleitungen schulfremde Personen, die sich zur Betreuung von Flüchtlingskindern in Schulen zur Verfügung stellen, mit deren Betreuung beauftragen, wenn sie diese Personen für geeignet halten, die damit verbundenen Aufgaben zu übernehmen.¹⁷

7.6 Beratungsstellen und private Initiativen

Relevante Links zu Beratungs- und Informationsstellen in ganz Österreich stehen unter <http://www.asyl.at/adressen/beratung.htm> zur Verfügung. Es kann je nach Bedarf und Interesse nach Bundesländern oder nach Themen (etwa unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder Psychotherapie) gesucht werden.

In zahlreichen Gemeinden haben sich Menschen zusammengefunden, um Flüchtlingen das Leben in Österreich und die Eingliederung in die österreichische Gesellschaft zu erleichtern. Dieses zivilgesellschaftliche Engagement ergänzt die Aktivitäten offizieller Einrichtungen auf sinnvolle Weise.

Eine Liste mit regionalen Initiativen zur Unterstützung von Asylwerbenden findet sich auf der Website der Asylkoordination Österreich (<http://www.asyl.at/adressen/initiativen.htm>;) sowie unter <http://www.sosmitmensch.at/site/home/article/1041.html>.

17 vgl. BMBF-10.010/0112-III/11/2015.

8 Flucht und Asyl als Thema der Politischen Bildung

Flucht und Migration sind Themen der Politischen Bildung. Aktuelle gesellschaftliche Debatten rund um Fluchtbewegungen sind auch für Kinder und Jugendliche in den Zielländern präsent. Und zahlreiche Schülerinnen und Schüler sind selbst Flüchtlinge oder durch die eigene Familiengeschichte betroffen.

Die vielfältigen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gesichtspunkte von Flucht können im Rahmen des Unterrichtsprinzips »Politische Bildung« in allen Unterrichtsgegenständen bearbeitet werden.

Lehrkräfte werden bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe vom BMB durch Begleitmaßnahmen unterstützt. Unter Berücksichtigung gültiger Leitlinien, wie sie etwa im Grundsatzterlass zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung festgeschrieben sind, stellt die Serviceeinrichtung »Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule« im Auftrag des BMB Materialien und andere Unterstützungsangebote für den Unterricht bereit: www.politik-lernen.at → Flucht und Asyl.

Weiters bietet etwa der Schülerwettbewerb »Politische Bildung« die Gelegenheit, sich beim offenen Thema »Politik brandaktuell« mit gegenwärtigen Fragestellungen auseinanderzusetzen. Für die Bearbeitung von Flucht und Migration in der Vergangenheit kann auf die weitreichende Arbeit von _erinnern.at_ verwiesen werden. Nicht zuletzt wird die schulische Befassung auch in relevanten benachbarten Disziplinen – wie der Medienbildung – wirksam.

9 Materialien und Unterstützungsangebote im Bereich »Sprachliche Bildung«

Deutsch als Zweitsprache für außerordentliche SchülerInnen

Vgl. Kapitel 4

Alphabetisierung

Für Kinder im schulpflichtigen Alter, die weder schreiben noch lesen können und die nie eine Schule besucht haben, wurden in einzelnen Bundesländern bereits Konzepte entwickelt und Angebote umgesetzt. Diese Angebote sind bei den Kontaktpersonen für Flüchtlingsfragen bei den Landesschulräten bzw. beim Stadtschulrat für Wien zu erfragen.¹⁸

Sollten für die Alphabetisierung von SeiteneinsteigerInnen in der Zweitsprache Deutsch keine entsprechend qualifizierten Lehrkräfte vorhanden sein, kann gegebenenfalls die Anstellung von Personen mit einer Ausbildung in Deutsch als Zweitsprache und/oder als BasisbildnerIn ins Auge gefasst werden.

Mehrere Pädagogische Hochschulen haben bereits in den vergangenen Studienjahren mit entsprechenden Fort- und Weiterbildungsangeboten auf die neuen Herausforderungen reagiert. Bei der Suche danach kann das BIMM (Bundeszentrum für Interkulturalität, Migration und Mehrsprachigkeit, <https://bimm.at/>, Kontakt: office@bimm.at) unterstützen.

Weitere Informationen bietet die zentrale Beratungsstelle Basisbildung:

Website: http://www.basisbildung-alphabetisierung.at/no_cache/home/

Alfatelefon: 0800/244-800

E-Mail: office@bildungsentwicklung.com

Sprachsensibler Unterricht

LehrerInnen aller Gegenstände können die bildungssprachlichen Kompetenzen ihrer SchülerInnen durch einen sprachsensiblen Unterricht unterstützen. Unterrichtsmaterialien für die Volksschule und die Sekundarstufe sowie eine Praxisbroschüre mit Grundlagen zur Methodik/Didaktik und auch Fort- und Weiterbildungsangebote sind auf der Plattform http://oesz.at/OESZNEU/main_01.php?page=014&open=12 zu finden.

Muttersprachlicher Unterricht

Gerade Kindern und Jugendlichen, die in eine neue Umgebung kommen und eine neue Sprache lernen müssen, ermöglicht der Besuch des muttersprachlichen Unterrichts einen positiven Einstieg in das ebenfalls neue Schulsystem. Sie können neben dem Aufbau von Deutsch an eine vertraute Sprache anknüpfen und ihre Kompetenzen weiterentwickeln.

Daher bietet das österreichische Schulsystem muttersprachlichen Unterricht im Rahmen von Unverbindlichen Übungen/Freigegenständen in über 25 Sprachen an.

18 vgl. Punkt 11: Kontaktstellen.

Die BMB-Website www.schule-mehrsprachig.at bietet wissenswerte Informationen sowie Unterrichtsmaterialien für den muttersprachlichen Unterricht.

Mehrsprachigkeit

Für Kinder im Kindergarten und am Übergang zur Volksschule wurde ein vielseitig einsetzbares Faltposter entwickelt, das zahlreiche Impulse für eine sprachensible Gestaltung des Kindergarten- und Volksschulalltags enthält. Gratis-Download unter <http://www.oesz.at/puma>.

Das KIESEL-Paket¹⁹ bietet Unterrichtsmaterialien, Spiele, Sprachvergleiche und Hörbeispiele für eine Entdeckungsreise durch die Welt der Sprachen. Die einzelnen Bände stehen unter http://oesz.at/OESZNEU/main_01.php?page=015&open=13 kostenlos zum Download bereit.

TRIO-Sondernummern »Hallo Österreich!« Nr.01/Mai/16, Nr.02/Okt/16 und Nr.03/Mai/17 mit Texten, Rätseln, Auszählreimen und Comics auf Deutsch, Englisch, Arabisch und Dari. Kostenlos zu beziehen über <http://www.schule-mehrsprachig.at/index.php?id=373>.

19 KIESEL steht für Kinder entdecken Sprachen.

10 Links und Publikationen (Auswahl)

Links

- <http://www.schule-mehrsprachig.at>
- <http://www.schulpsychologie.at/psychologische-gesundheitsfoerderung/integration-von-fluechtlingskindern/>

Die beiden Websites bieten im Zusammenhang mit der schulischen Integration von Flüchtlingskindern und -jugendlichen eine Fülle an wissenswerten Informationen, weiterführenden Links und Literaturempfehlungen. Daher werden im Folgenden nur einige wenige Publikationen exemplarisch vorgestellt.

Publikationen und Hintergrundinformationen

BMB-Publikationen zum österreichischen Schulsystem, die in verschiedenen Sprachen kostenlos (auch ohne Versandkosten) über das Publikationenshop des BMB (<http://pubshop.bmbf.gv.at/>) angefordert werden können:

- BMBF (Hg.): Willkommen in der österreichischen Schule: Der Folder vermittelt kompakte Informationen für Menschen, die sich erst seit Kurzem in Österreich aufhalten. Auf Deutsch und in elf weiteren Sprachen.
- BMBF (Hg.): Schule verstehen. Kommunikationshilfen für Eltern. In acht Sprachen jeweils mit Deutsch kombiniert.
- BMBF (Hg.): Bildungswege in Österreich: Übersicht über das gesamte Bildungswesen von der Volksschule bis zur Erwachsenenbildung. Auf Deutsch und in fünf weiteren Sprachen.

Weitere Broschüren, die z. T. kostenlos zur Verfügung gestellt werden oder als Download bereitstehen:

- BMB (Hg.): Flucht.Asyl.Integration. Basisinformation für den Bildungsbereich. Wien 2017.
- Österreichisches Rotes Kreuz (Hg.): Angekommen! Ein Ratgeber für Flüchtlinge. Wien, 2016. Auf Deutsch, Englisch, Arabisch und Dari. Kostenlose Bestellungen bei: <http://www.rotekreuz.at/migration-suchdienst/integration/fragen-und-antworten-zum-leben-in-oesterreich/ansprechpartner/>
- Servicestelle BAOBAB (Hg.): Globales Lernen im Unterricht: Flucht, Diversität und Sprachförderung. Nr. 2/2015.
- UNHCR/BAOBAB/ÖIF (Hg.): Aufbrechen, Ankommen, Bleiben. Bildungsmaterial zu Flucht und Asyl. 43. aktualisierte Auflage, Wien 2016. Die Broschüre kann unter ausvie@unhcr.org kostenlos bestellt werden.
- UNHCR (Hg.): Flucht und Trauma im Kontext Schule. Handbuch für PädagogInnen. Wien 2016, 2. Auflage. Die Broschüre kann unter ausvie@unhcr.org kostenlos bestellt werden. <http://www.unhcr.org/dach/at/service/publikationen/bildungs-und-trainings-material/flucht-und-trauma-im-kontext-schule>
- UNHCR (Hg.): Einfach erklärt! Schule und Ausbildung in Österreich Tipps und Infos für:
* Asylsuchende * Subsidiär Schutzberechtigte * Anerkannte Flüchtlinge
 - Deutsch – Arabisch: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/06/AT_UNHCR_Bildungswegweiser_ARABISCH_ONLINE.pdf
 - Deutsch – Dari: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/06/AT_UNHCR_Bildungswegweiser_Dari_ONLINE.pdf
- Zentrum polis (Hg.): polis aktuell: Flucht und Asyl. Nr. 5/2015. Download/Bestellung: www.politik-lernen.at/polisaktuell

11 Kontaktstellen

Im September 2015 wurde Mag. Terezija Stoitsits (terezija.stoitsits@bmb.gv.at) zur Flüchtlingsbeauftragten der Frau Bundesministerin ernannt. Sie ist Ansprechperson für Fragen der schulischen Bildung von Flüchtlingskindern und -jugendlichen. In dieser Funktion steht sie in regelmäßigem Kontakt mit verschiedenen Stellen im BMB, mit anderen Ministerien, mit den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien, mit den Pädagogischen Hochschulen sowie mit Hilfsorganisationen und NGOs.

Bei den Landesschulräten bzw. beim Stadtschulrat für Wien stehen ebenfalls Kontaktpersonen im Zusammenhang mit der Beschulung von Flüchtlingskindern zur Verfügung.

Burgenland

LSI Mag. Karin Vukman-Artner
karin.vukman-artner@lsr-bgld.gv.at

Kärnten

LSI Dr. Dagmar Zöhner
dagmar.zoehrer@lsr-ktn.gv.at

Niederösterreich

LSI Maria Handl-Stelzhammer
maria.handl-stelzhammer@lsr-noe.gv.at

Oberösterreich

PSI HD Dipl. Päd. Werner Schlögelhofer
werner.schloegelhofer@lsr-ooe.gv.at

Salzburg

LSI Mag. Josef Thurner, BEd.
josef.thurner@lsr-sbg.gv.at

Steiermark

Dr. Josef Zollneritsch
josef.zollneritsch@lsr-stmk.gv.at

Tirol

Nataša Maroševac
n.marosevac@lsr-t.gv.at

Vorarlberg

PSI Wolfgang Rothmund
wolfgang.rothmund@vbg.gv.at

Wien

Patrick Wolf, MA
patrick.wolf@ssr-wien.gv.at

